

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. April 1891.

1. Budget der Stadtbremischen Armenpflege.

Die Bürgerschaft erteilt dem ihr vorgelegten Budget ihre Genehmigung und ist mit der beantragten Übertragbarkeit der Subpositionen 3, 4 und 11 einverstanden, sie macht jedoch den Vorbehalt, daß die von der Deputation für Regelung der Beamtengehälter beantragten Erhöhungen demnächst bewilligt werden.

2. Einkommensteuer.

Die Bürgerschaft hält es für zweckmäßig, daß künftighin auch diejenigen Steuerzahler, die mehr als M. 9000 steuerpflichtiges Einkommen haben, ihr steuerfreies Einkommen deklarieren und ersucht den Senat, das weitere zu veranlassen.

3. Elektrischer Betrieb auf den Bahnen der Bremen-Horner Pferdebahngesellschaft.

Die Bürgerschaft ist mit dem Antrage des Senats einverstanden, unter der Bedingung, daß die bestehenden Tarife nicht erhöht werden dürfen und spricht den Wunsch aus, daß die Pferdebahngesellschaft bis zum 1. Januar 1895 eine Pferdebahnanlage vom Hohenthor durch Woltmershausen errichte.

Sie hat ferner folgende Abänderungen der Konzessionsbedingungen vorgenommen:

Zur Zeile 4, Seite 244, nach „erteilt worden ist“ einzuschalten: „und für die Zeit der ihr erteilten Konzession“,

in Zeile 5 nach „nachstehenden“ einzuschalten: „besonderen“,

in § 8 hinter „einzulegenden“ einzuschalten: „Telegraphen, Fernsprechkabeln und“.

Die Bürgerschaft eruchtet den Senat sich hiermit einverstanden erklären zu wollen.

Mitteilung des Senats

vom 24. April 1891.

1. Vermehrung der Garnison.

Nachdem die Bürgerschaft, in Verfolg ihres der Senatsvorlage vom 26. Nov. 1889 zustimmenden Beschlusses vom 11. Dez. 1889, auch der Senatsvorlage vom 15. April 1890 durch Beschluß vom 23. desselben Monates ihre Zustimmung erteilt hatte, haben in Ausführung dieses Einverständnisses längere Verhandlungen zwischen der Militärkommission des Senats und den militärischen Behörden stattgefunden, die jetzt endlich zum Abschlusse gediehen sind und ihren Ausdruck in zwei Verträgen gefunden haben, die der Senat hierneben der Bürgerschaft zur verfassungsmäßigen *Anlage I. II.* Genehmigung zugehen läßt und zwar

I. einem Vertrage, abgeschlossen am 3./7. März d. J., welcher die gesamten gegenseitigen Leistungen Bremens und des Reichsmilitärfiskus feststellt,